

Kirchenaustritte

Allgemeine Informationen

Ein Kirchenaustritt ist beim Standesamt Ihres Hauptwohnsitzes oder einem Notar zu erklären. Ein Kircheneintritt oder Kirchenwiedereintritt erfolgt bei der jeweiligen Kirchengemeinde.

Voraussetzungen:

Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der gesetzliche Vertreter, dem die Personensorge Person zusteht (Eltern, ggfs. ein Elternteil), den Kirchenaustritt erklären. Bei Kindern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, kann der Austritt nicht gegen ihren Willen erklärt werden.

Der Kirchenaustritt kann nur persönlich erklärt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass

Gebühren:

25,00 EUR

Was sollte ich sonst noch wissen?

Der Kirchenein- oder -austritt wird als melderechtliche Änderung der Religionszugehörigkeit bei der für Sie zuständigen Meldebehörde registriert.

Damit ein Kirchenein- oder -austritt im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden kann, ist eine neue Bescheinigung über die Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Finanzamt Soltau zu beantragen und anschließend dem Arbeitgeber vorzulegen.